

Lagerung und Ausbringung von Hofdüngern (Merkblatt)

LAGERUNG VON HOFDÜNGERN

LAGEREINRICHTUNGEN ALLGEMEIN

Errichtung und Betrieb Lagereinrichtungen für Hofdünger müssen funktionstüchtig und dicht sein. Sie sind gemäss der Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft, Modul „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“, des BAFU und des BLW zu erstellen und zu betreiben.

LAGERUNG VON GÜLLE UND SILOSÄFTEN

Abdeckungen Güllebehälter sind mit dauerhaft wirksamen Abdeckungen zu versehen. Für bestehende Behälter wird eine Sanierungsfrist von 2 Jahren, in Härtefällen von max. 4 Jahren, verfügt.

Lagerkapazitäten Für Gülle und Silosäfte (inkl. in die Güllegrube gelangende Abwässer) sind in Abhängigkeit von der Höhenlage der mehrheitlich bewirtschafteten Nutzflächen Lagerkapazitäten für nachfolgende Zeiträume zu schaffen:

- a) **bis 700 m ü. M.:** 5 Monate;
- b) **über 700 m ü. M.:** 6 Monate.

LAGERUNG VON MIST

Bei Ställen Mist darf nur auf befestigten und dichten Plätzen mit Entwässerung in einen Güllebehälter (oder anderen dichten Behälter) gelagert werden.

Lagerkapazitäten Für Mist sind Lagerkapazitäten für mindestens 6 Monate zu errichten (Ställe mit Tiefstreu: Volumen wird angerechnet).

Auf dem Feld Mist **darf** auf **gewachsenem** Boden gelagert werden, wenn

- der Abstand zu oberirdischen Gewässern¹, entwässerten Strassen und Wegen, Hecken und Wäldern mindestens 10 Meter beträgt;
- sichergestellt wird, dass keine Mistsäfte austreten;
- der Mist abgedeckt wird (Ausnahme: wenn max. bis 7 Tage gelagert);
- die Lagerdauer maximal 6 Wochen beträgt.

¹ gemessen ab Oberkante der Böschung

Mist **darf nicht** gelagert werden

- in Wasserschutzgebieten, Schutzzonen und -arealen;
- in Mulden und stark geneigtem Gelände;
- auf Magerstandorten und in Naturschutzgebieten;
- auf drainierten Flächen² und in der Nähe von Entwässerungsschächten.
- Die Lagerung von Geflügelmist ist verboten.

LAGERUNG VON SILOBALLEN UND -WÜRSTEN

Generell	Siloballen/-würste dürfen nur auf befestigten Flächen ohne Entwässerung in Oberflächengewässer od. auf der düngbaren Nutzfläche gelagert werden.
Zusätzlich gilt bei Lagerung auf dem Feld	<p>Siloballen und -würste dürfen auf gewachsenem Boden gelagert werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Abstand zu oberirdischen Gewässern¹, Hecken und Wäldern mindestens 3 Meter beträgt; - sichergestellt wird, dass die Folie der Siloballen und -würste unbeschädigt ist und keine Silosäfte austreten. <p>Siloballen und -würste dürfen nicht gelagert werden</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Wasserschutzgebieten, Schutzzonen und -arealen; - in Natur- und Landschaftsschutzgebieten - auf drainierten Flächen².

Ausbringung von Hofdüngern

ALLGEMEINES ZUR AUSBRINGUNG

Allgemein	<p>Zu beachten ist die Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft, Modul „Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft“, des BAFU und des BLW.</p> <p>Stickstoffhaltige Dünger dürfen nur zu Zeiten ausgebracht werden, in denen die Pflanzen den Stickstoff aufnehmen können. Die Ausbringungsmengen sind anhand der Nährstoffbilanz der jeweiligen Fläche zu bestimmen.</p>
Gülle	Gülle darf nur ausgebracht werden, wenn der Boden saug- und aufnahmefähig ist. Sie darf nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt, gefroren ³ , schneebedeckt oder ausgetrocknet ist.
Mist	Mist darf nicht ausgebracht werden, wenn der Boden wassergesättigt oder schneebedeckt ist.
Recyclingdünger	<p>Bei der Ausbringung von flüssigen Recyclingdüngern (Biogasgülle) gelten die Bestimmungen für Gülle.</p> <p>Bei der Ausbringung von festen Recyclingdüngern (Kompost) gelten die Bestimmungen für Mist.</p>

² gemäss Anhang 1, Karte der drainierten Flächen

³ Schraubenzieher (Nr. 3 od. 4) lässt sich an mehreren Stellen der Parzelle mit flacher Hand nicht mehr in den Boden stossen.

ZEITLICHE AUSBRINGUNGSBESCHRÄNKUNG (WINTER)

Vegetationsruhe Während der Vegetationsruhe dürfen grundsätzlich keine stickstoffhaltigen Dünger wie Gülle und Mist ausgebracht werden. Die Vegetationsruhe ist gemäss GSchV wie folgt festgelegt:

- a) **bis 800 m ü. M.:** 15. Dezember - 15. Febr.
- b) **über 800 m ü. M.:** 15. November - 15. März

Erfordern besondere Bedürfnisse des Pflanzenbaus während der Vegetationsruhe eine Düngung, so dürfen solche Dünger nur ausgebracht werden, wenn keine Beeinträchtigung der Gewässer zu befürchten ist. Die Ausbringung bedarf in jedem Fall der Zustimmung des Amtes für Umwelt.

Regelung für Winter 2024/25:

Dem Ausbringen von **Mist** während der Vegetationsruhe wird wie folgt **zugestimmt**:

Nur auf **Grünland** oder auf einer mit einer **Hauptkultur** bestellten **Ackerfläche**, und nur bei geeigneten Bodenverhältnissen, d.h. nicht bei wassergesättigtem oder schneebedecktem Boden.

Düngefenster Das Amt für Umwelt kann auf Antrag der Vereinigung Bäuerlicher Organisationen (VBO) das Ausbringen von Hofdüngern während der Vegetationsruhe in definierten Gebieten zulassen⁴, wenn es das Wetter und die Temperaturen erlauben.

EINSCHRÄNKUNG DER AUSBRINGUNG AUF BESTIMMTEN FLÄCHEN

Gewässerschutz- zonen Grundsätzlich ist in der Gewässerschutzzone **S1** jegliche Ausbringung von Düngern verboten.

In der **S2** dürfen keine flüssigen Hofdünger ausgebracht werden. Weitere Einschränkungen der zu jeder Gewässerschutzzone separat verfassten Verordnungen sind einzuhalten.

Gewässerraum; Gewässerrandstreifen Innerhalb des Gewässerraumes und innerhalb eines Streifens von **3 Meter** Breite¹ entlang von oberirdischen Gewässern ist das Ausbringen von Düngern und PSM verboten.

Pufferstreifen Entlang von Wäldern, Hecken und Feldgehölzen dürfen in einem **3 Meter** breiten Pufferstreifen keine Dünger und keine PSM ausgebracht werden. Entlang von Feldwegen und Strassen sind Grünflächenstreifen von mindestens **0.5 Meter** Breite zu belassen. Auf diesen dürfen keine Dünger und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden (gilt aber nicht als ÖAF).

Naturschutzgebiete In Naturschutzgebieten und auf Magerwiesen dürfen keine Hofdünger ausgebracht werden. Die Breite des Pufferstreifens entlang eines Naturschutzgebietes muss bei der Ausbringung von Hofdüngern so gewählt werden, dass das Naturschutzgebiet durch die ausgebrachten Nährstoffe nicht negativ beeinträchtigt wird.

Ökologische Ausgleichsflächen Die Ausbringung von Hofdüngern ist auf den beitragsberechtigten Ökoflächen verboten (extensiv genutzte Wiese und Streufläche). Eine **Ausnahme** bildet die „wenig intensiv genutzte Wiese“. Hier ist das Ausbringen von einer begrenzten Menge Mist oder Kompost gestattet (jedoch kein Ausbringen von Gülle).

⁴ siehe Anhang 2, Karte der zulässigen Flächen für Hofdüngeraustrag während eines Düngefensters

AUSBRINGUNGSMETHODE

Emissionsarme
Ausbringung

Auf Flächen im Talraum und angrenzenden Hanglagen⁵ sind Gülle und flüssige Vergärungsprodukte durch emissionsarme Verfahren (Schleppschlauch-/Schleppschuhverteiler oder Schlitzdrillverfahren) auszubringen.



GRUNDLAGEN

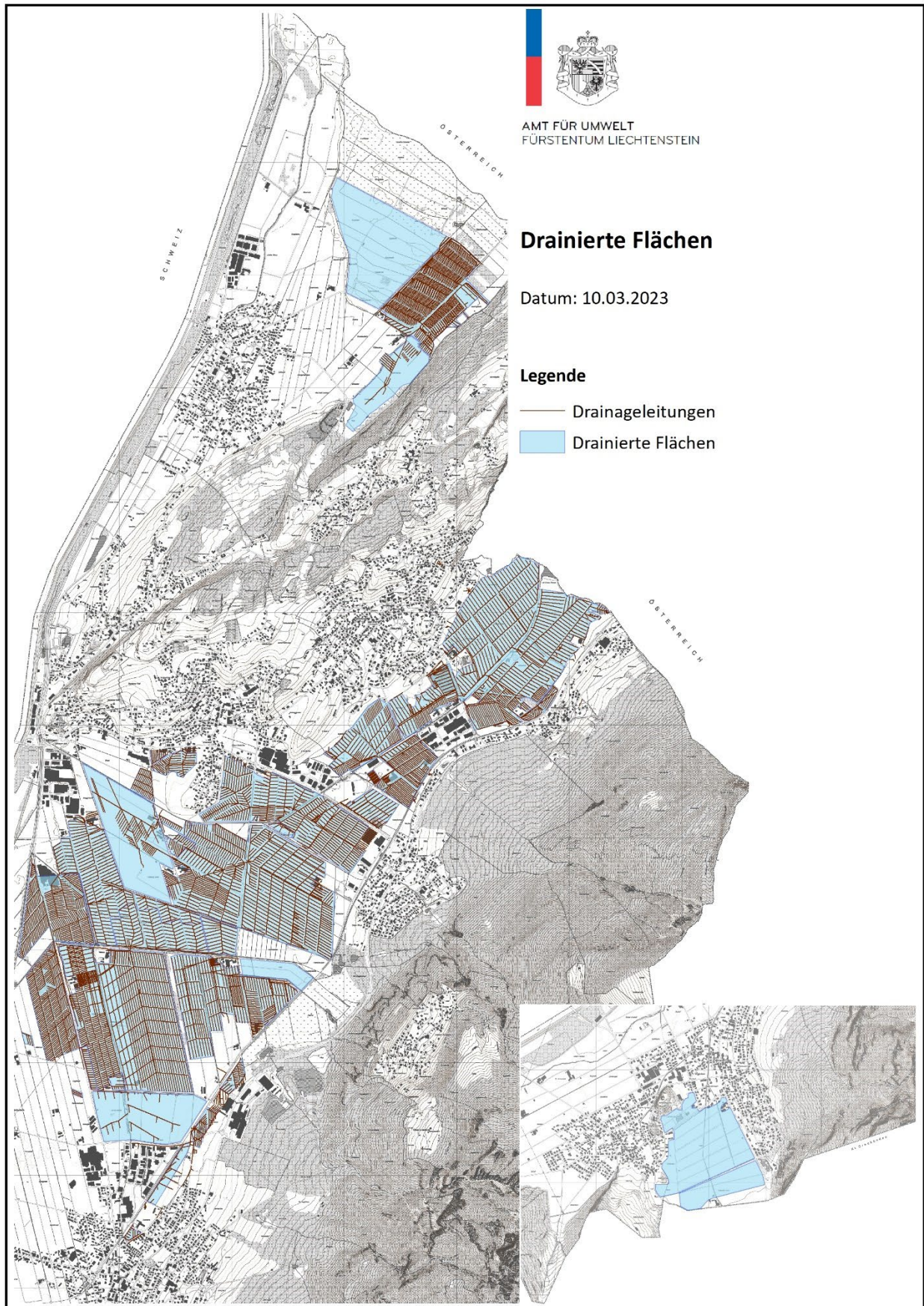
Das vorliegende Merkblatt wurde auf Grundlage nachfolgender Gesetze und Verordnungen sowie Vollzugshilfen erstellt:

- Gewässerschutzgesetz GSchG (FL) <https://www.gesetze.li/konso/2003159000>
- Gewässerschutzverordnung GSchV (FL) <https://www.gesetze.li/konso/2017012000>
- Hofdüngerverordnung HDV (FL) <https://www.gesetze.li/konso/2007060000>
- Luftreinhalteverordnung LRV (FL) <https://www.gesetze.li/konso/2008245000>
- Waldverordnung WaldV (FL) <https://www.gesetze.li/konso/1995062000>
- ÖLN-Bestimmungen, gem. Anhang 2 der Landwirtschaftlichen Begriffs- und Anerkennungsverordnung LBAV <https://www.gesetze.li/konso/2009264000>
- Vollzugshilfe Umweltschutz in der Landwirtschaft, Module „Baulicher Umweltschutz in der Landwirtschaft“ und „Nährstoffe und Verwendung von Düngern in der Landwirtschaft“ des BAFU und des BLW bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/wasser/publikationen-studien/publikationen-wasser/vollzugshilfe-umweltschutz-in-der-landwirtschaft.html

Version: 12. April 2024. Aktenzeichen: 843.2 / 2023-38421

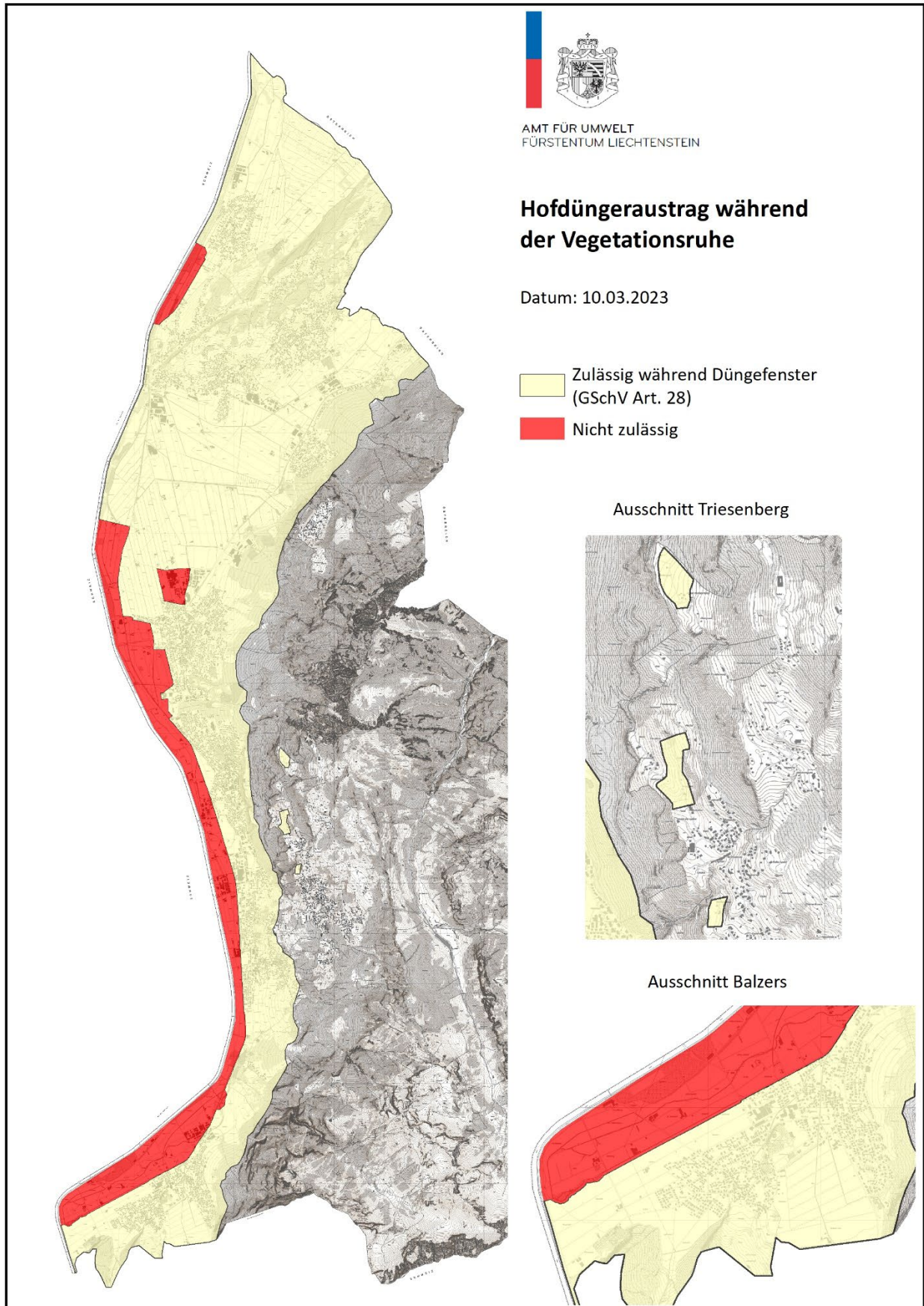
⁵ siehe Anhang 3, Karte für emissionsarme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern

Anhang 1: Karte der drainierten Flächen



Anhang 2: Karte der zulässigen Flächen für Hofdüngeraustrag während eines Düngefensters

Anhang 5 GSchV



Anhang 3: Karte für emissionsarme Ausbringung von flüssigen Hofdüngern

Anhang 2a LRV

